

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.02.2007

Beschlussvorlage Nr. 17/00

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 66-20-00

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.00
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.00
Rat	29.03.00

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung hier: Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt:

1. Nachtrag vom 03.06.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 29.03.2000 folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

Artikel 2

In § 12 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Unterschrift

Erläuterungen:

Mit dem zum 01.07.1995 novellierten Landeswassergesetz haben sich für die Beseitigung von Niederschlagswasser grundlegende Änderungen dergestalt ergeben, dass es nunmehr die Zielsetzung ist, Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 kann die Gemeinde bei bebauten oder befestigten Grundstücken, die bereits vor dem 01.01.1996 mit dem Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden sind, die Umstellung auf eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Einzelfall zulassen. Im Lichte der vom Gesetzgeber gewollten ökologischen und nachhaltigen Wasserwirtschaft vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass aus Gründen der Gleichbehandlung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, wenn keine abwassertechnischen und gebührenrechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Voraussetzung ist, dass die Entwässerungssatzung entsprechend modifiziert wird, da die derzeitige Fassung für das Niederschlagswasser einen Anschluss- und Benutzungszwang und eine Befreiung davon lediglich für Schmutzwasser vorsieht.

Außerdem ist durch den neu eingefügten Absatz 10 in § 12 die gesetzliche Grundlage für die Abnahme der Abwasseranlagen durch die Stadt geschaffen worden.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 20	Datum
<input type="checkbox"/>	x Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>	Amt 40	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 14	Datum	<input type="checkbox"/>	Amt	Datum